

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den Stand der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für Baden-Württemberg im Bundesvergleich aus ihrer Sicht bewertet und was sie unternommen hat bzw. was sie unternehmen wird, um die dort vorgegebenen Ziele zu erreichen;
2. wie die Entwicklung und der aktuelle Stand der Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg ist (mit Angabe zum jährlichen Zielerreichungsgrad seit Beginn der Umsetzungsmaßnahmen) und ob sie damit rechnet, dass die WRRL bis 2015 in Baden-Württemberg vollständig umgesetzt ist;
3. wo die Zuständigkeit für die Kontrolle/Koordination der Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg verortet ist, insbesondere für den Fall, dass ein Flusslauf mehrere Regierungsbezirke berührt;
4. welche Fließgewässer sie im Rahmen der Zielerreichung der WRRL bis 2015 vorrangig angeht;
5. ob sie von der Möglichkeit der Fristverlängerung zur Erreichung der Umweltziele der WRRL Gebrauch gemacht hat oder Gebrauch zu machen plant;
6. wenn ja, bei welchen Fließgewässern in Baden-Württemberg dies der Fall war oder sein soll (mit Angabe der jeweiligen Begründung der Fristverlängerung);
7. inwiefern sie durch die Umsetzung der WRRL die Stromerzeugung kleiner Wasserkraftanlagen eingeschränkt oder gefährdet sieht;

8. welche Förder- und Unterstützungsmaßnahmen derzeit möglich sind und ggf. welche zusätzlichen Maßnahmen sie im Zuge der weiteren Umsetzung der WRRL für Betreiber kleiner Wasserkraftanlagen plant;
9. inwieweit sie Kenntnis über den Wassermangel in den Flüssen Acher und Rench hat, die durch den Ortenaukreis und den Landkreis Rastatt fließen, insbesondere welche Maßnahmen sie hiergegen ergreifen wird;
10. wie sie den Zielkonflikt zwischen der Ökologie der Gewässer und der Stromerzeugung durch kleinere Wasserkraftanlagen gerade auch vor dem Hintergrund der Energiewende bewertet und welche Lösungsansätze dabei verfolgt werden.

31.07.2013

Wald, Lusche, von Eyb, Jägel, Nemeth, Razavi,
Reuther, Röhm, Stächele, Schebesta CDU

Begründung

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schreibt die Erreichung der in Artikel 4 WRRL formulierten Umweltziele bis 2015 vor. Dabei gilt ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot für alle Gewässer. Weitergehend ist die Durchführung von Maßnahmen erforderlich, um einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer zu erreichen.

Die Umsetzung der WRRL ist ein wichtiges und richtiges Ziel, um in Baden-Württemberg fließende Gewässer in gutem ökologischen Zustand mit solidem Fischbestand zu erhalten und/oder wiederherzustellen. Bereits heute sind aufgrund von Niedrigwasser funktionierende Ökosysteme mancherorts kaum mehr möglich. Beispiele hierfür sind Flüsse wie die Acher oder Rench im Ortenaukreis. Eben diese Flüsse sind aber auch beispielhaft für die Problematik, die durch die Umsetzung der WRRL entsteht. Grund für das kritische Niedrigwasser in beiden Flüssen ist in erster Linie, dass kleine Wasserkraftanlagen das Wasser den Flüssen entziehen, um mit der Erzeugung erneuerbarer Energie ihren Teil zur Energiewende in Baden-Württemberg beizutragen. Durch dieses Niedrigwasser können Gewässer die ökologische Aufgabe als Lebensraum für Tiere oder Pflanzen nicht mehr erfüllen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Vorgaben der WRRL problembewusst sowie unter ständiger Kontrolle umgesetzt werden. Ziel muss sein, dass die WRRL so umgesetzt wird, dass die Wasserkraftnutzung als wichtiger Teil der Stromversorgung in Baden-Württemberg nicht in ihrer Existenz bedroht wird. Die gewässerökologischen Zielsetzungen müssen in Einklang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien stehen, damit verschiedene Belange des Umweltschutzes sich nicht gegenseitig im Wege stehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2013 Nr. 5-0141-5/440 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie den Stand der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für Baden-Württemberg im Bundesvergleich aus ihrer Sicht bewertet und was sie unternommen hat bzw. was sie unternommen wird, um die dort vorgegebenen Ziele zu erreichen;*

Die Landesregierung bewertet die Umsetzung im Bundesvergleich positiv. Bislang wurde entsprechend den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen eine Vielzahl konkreter Maßnahmen umgesetzt; eine ausführliche Darstellung des Umsetzungsstandes findet sich im Zwischenbericht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der dem Landtag im Dezember 2012 zugeleitet wurde. Der Bericht ist auf der Internetseite des Umweltministeriums verfügbar (www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101559). Die Europäische Kommission hat im Nachgang zur Evaluation der Bewirtschaftungspläne ein Dokument erstellt, in dem erfolgreiche Umsetzungsbeispiele der Mitgliedsstaaten zusammengestellt sind. In diesem werden insgesamt zehn Beispiele aus Deutschland genannt, sechs davon allein aus Baden-Württemberg. Mit der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bis Dezember 2015 wird sich der weitere Handlungsbedarf zur Erreichung der vorgegebenen Ziele konkretisieren.

- 2. wie die Entwicklung und der aktuelle Stand der Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg sind (mit Angabe zum jährlichen Zielerreichungsgrad seit Beginn der Umsetzungsmaßnahmen) und ob sie damit rechnet, dass die WRRL bis 2015 in Baden-Württemberg vollständig umgesetzt ist;*

Die Entwicklung und der aktuelle Stand bei der Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg lassen sich dem Zwischenbericht entnehmen, wobei eine Angabe zum Zielerreichungsgrad retrospektiv auf die ersten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bezogen ist. Die Landesregierung rechnet nicht damit, dass der gute Zustand bis zum Jahr 2015 vollständig erreicht werden kann, was angesichts des Umfangs der Aufgabe bereits in dem 2009 vom Landtag verabschiedeten Bewirtschaftungsplan klar kommuniziert wurde.

- 3. wo die Zuständigkeit für die Kontrolle/Koordination der Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg verortet ist, insbesondere für den Fall, dass ein Flusslauf mehrere Regierungsbezirke berührt;*

Die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser werden im Einzugsgebiet des Rheins der Flussgebietseinheit Rhein mit den Bearbeitungsgebieten Alpenrhein/Bodensee, Hochrhein, Neckar und Main und im Einzugsgebiet der Donau der Flussgebietseinheit Donau zugeordnet, § 3 b Abs. 1 WG. Die Regierungspräsidien sind als Flussgebietsbehörden unabhängig von den Grenzen ihrer Regierungsbezirke für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den jeweiligen Bearbeitungsgebieten zuständig.

4. welche Fließgewässer sie im Rahmen der Zielerreichung der WRRL bis 2015 vorrangig angeht;

Für den 2009 verabschiedeten Bewirtschaftungsplan wurden auf Basis einer landesweiten Bestandsaufnahme u. a. die Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und wassergebundene Organismen, die Bereitstellung einer ausreichenden Mindestwassermenge in Ausleitungsstrecken und die Verbesserung der Gewässer-morphologie als wichtige Handlungsfelder identifiziert. In den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne wurden deshalb sogenannte „Programmstrecken Hydromorphologie“ ausgewiesen. In diesen Programmstrecken sind Maßnahmen vorgesehen, welche die oben genannten Defizite adressieren.

5. ob sie von der Möglichkeit der Fristverlängerung zur Erreichung der Umweltziele der WRRL Gebrauch gemacht hat oder Gebrauch zu machen plant;

6. wenn ja, bei welchen Fließgewässern in Baden-Württemberg dies der Fall war oder sein soll (mit Angabe der jeweiligen Begründung der Fristverlängerung);

Bereits in den Bewirtschaftungsplänen aus dem Jahr 2009 sind für die baden-württembergischen Wasserkörper Angaben zur erwarteten Zielerreichung enthalten. Für Fließgewässer, bei denen aufgrund der festgestellten Defizite eine Zielerreichung im Jahr 2015 als unrealistisch beurteilt wurde, finden sich in den Bewirtschaftungsplänen Angaben zur voraussichtlichen Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

Eine Zusammenstellung der relevanten Wasserkörper findet sich in Kapitel 5 der baden-württembergischen Bewirtschaftungspläne mit Angaben zu den Gründen für eine ggf. erforderliche Fristverlängerung. Nach Aktualisierung der Bestandsaufnahme wird im Rahmen der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne die Inanspruchnahme der Fristverlängerung überprüft werden.

7. inwiefern sie durch die Umsetzung der WRRL die Stromerzeugung kleiner Wasserkraftanlagen eingeschränkt oder gefährdet sieht;

Die Herstellung der Durchgängigkeit und die Bereitstellung einer ausreichenden Mindestwassermenge sind wichtige Faktoren für die Schaffung funktionsfähiger aquatischer Lebensräume und können in einem Interessenkonflikt mit einer regenerativen Stromerzeugung aus Wasserkraftanlagen stehen. Insbesondere die Bereitstellung einer ausreichenden Mindestwassermenge kann bei kleinen Wasserkraftanlagen zu einer Reduzierung der Stromerzeugung führen. Diese kann jedoch oftmals durch eine adäquate technische Modernisierung der Wasserkraftanlage kompensiert werden. Eine generelle Aussage, dass durch die Umsetzung der WRRL die Stromerzeugung kleiner Wasserkraftanlagen gefährdet sei, kann daher nicht getroffen werden.

8. welche Förder- und Unterstützungsmaßnahmen derzeit möglich sind und ggf. welche zusätzlichen Maßnahmen sie im Zuge der weiteren Umsetzung der WRRL für Betreiber kleiner Wasserkraftanlagen plant;

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012 sieht für Wasserkraftanlagen eine erhöhte Einspeisevergütung vor, wobei diese unmittelbar an die Einhaltung der §§ 33 bis 35 und 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), d. h. an Durchgängigkeit, Mindestwasserführung, Fischschutz und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung anknüpft.

Mit dem Förderprogramm kleine Wasserkraft unterstützt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die technische und ökologische Modernisierung kleiner Wasserkraftanlagen mit insgesamt 7 Millionen Euro bis 2015. An Pilotstandorten sollen Anlagen zur Erprobung innovativer Techniken zur Steigerung der Energieeffizienz und Optimierung der Anforderungen nach §§ 33 bis 35 WHG gefördert werden.

Im Zusammenhang mit weiteren Förderprogrammen wird auf die Drucksache 15/660 verwiesen, wo bereits ausgeführt wurde:

„Aus den bestehenden Förderprogrammen nach FrWw, des ELER und EFF ergibt sich jedoch kein Anspruch für Betreiber kleiner Wasserkraftanlagen zur Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit. Im Einzelfall können jedoch, soweit der Betreiber einen angemessenen Eigenanteil erbringt, mit dem Gewässereigentümer Kooperationslösungen gesucht werden, sodass ihm die Förderung mittelbar zugutekommen kann.“

9. inwieweit sie Kenntnis über den Wassermangel in den Flüssen Acher und Rench hat, die durch den Ortenaukreis und den Landkreis Rastatt fließen, insbesondere welche Maßnahmen sie hiergegen ergreifen wird;

Erfahrungsgemäß kommt es in den Sommermonaten in Oberflächengewässern meteorologisch bedingt zu niedrigen Abflüssen. Infolge langanhaltender Trockenheit können dabei Niedrigwasserperioden auftreten. Diese werden primär durch natürliche Faktoren, wie z. B. Niederschlag, Geologie und Temperatur beeinflusst, können jedoch durch anthropogene Einflüsse, z. B. Wasserentnahme zur Wasserkraftnutzung, in Ausleitungsstrecken oder durch Brauchwasserentnahme erheblich verschärft werden. Die Bereitstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung in den Gewässern ist eine Grundvoraussetzung für ein funktionsfähiges aquatisches Ökosystem und somit ein wichtiges Handlungsfeld bei der Umsetzung der WRRL. Infolge diverser Wasserentnahmen und Ausleitungen zeigen die Gewässer Acher und Rench eine oftmals unzureichende Mindestwasserführung. Diese Tatsache wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme nach WRRL festgestellt und führte im Bewirtschaftungsplan 2009 zur Ausweisung von Programmstrecken, in denen entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind. Für die Bereitstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung befinden sich derzeit an Rench und Acher diverse Maßnahmen in der Vorbereitung. So sollen die in Mühlkanäle z. B. an der Rench am Oberkircher Wehr und am Müllener Wehr sowie an der Acher in den Achener Mühlbach ausgeleiteten Wassermengen auf der Grundlage von Gutachten z. T. deutlich reduziert werden, um in den Ausleitungsstrecken selbst die erforderlichen Mindestwassermengen zu gewährleisten. Dazu finden derzeit entsprechende Gespräche statt, die gute Aussichten auf Erfolg haben. Die zuständigen unteren Wasserbehörden sind dabei unter Einbeziehung der interessierten Stellen stets bemüht, einen Ausgleich zwischen den Anforderungen nach WRRL und dem Beitrag der kleinen Wasserkraft zur Energiewende zu ermöglichen.

10. wie sie den Zielkonflikt zwischen der Ökologie der Gewässer und der Stromerzeugung durch kleinere Wasserkraftanlagen gerade auch vor dem Hintergrund der Energiewende bewertet und welche Lösungsansätze dabei verfolgt werden.

Bei der Schaffung funktionsfähiger aquatischer Ökosysteme und der Stromerzeugung aus Wasserkraft besteht zunächst ein potentieller Interessenkonflikt, der sich auch in einem möglichen Zielkonflikt zwischen Erreichung der Ziele der WRRL und der Energiewende widerspiegeln kann. Dabei können diese Konflikte insbesondere bei der Stromerzeugung durch kleine Wasserkraftanlagen auftreten, da bei diesen Anlagen die Herstellung der Durchgängigkeit und die Bereitstellung einer ausreichenden Mindestwassermenge oftmals problematisch sind oder an Wirtschaftlichkeitsgrenzen stoßen. Gleichzeitig liefert die kleine Wasserkraft mit einem Anteil von rund 10 % an der Gesamtstromerzeugung aus Wasserkraft einen Beitrag zur Energiewende. Wie zahlreiche Beispiele im Land zeigen, können diese Konflikte aber oftmals aufgelöst und sogar für alle Beteiligten positive Ergebnisse erreicht werden. Hierzu bedarf es jedoch immer einer Einzelfallbetrachtung und individueller Lösungen auf lokaler Ebene. Die Beratung der Kraftwerksbetreiber durch die unteren Wasserbehörden stellt dabei einen ebenso wichtigen Baustein dar wie die unter Ziffer 8 aufgeführten Fördermaßnahmen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft